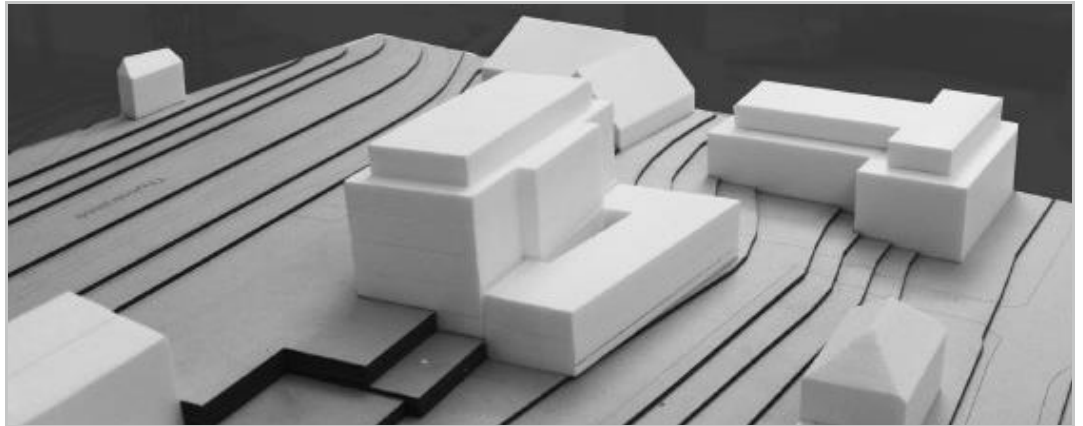


Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Gemeindehaus»



Gemeinde Muri bei Bern

Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 und Abs. 8 BauV

Erläuterungen zur geringfügigen Änderung

Öffentliche Auflage

2. Mai 2022

Weitere Unterlagen:

- Baureglement mit geringfügiger Änderung (ZPP «Gemeindehaus»)

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten von Muri bei Bern haben am 27. September 2020 mittels Urnenabstimmung der Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Gemeindehaus» mit 4'122 Ja- (76,8 %) zu 1'243 Nein-Stimmen (23,2 %) zugestimmt. Die Vorlage wurde anschliessend dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) zur Genehmigung eingereicht.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Genehmigung der ZPP «Gemeindehaus» stellt das AGR fest, dass die an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 beschlossene ZPP «Gemeindehaus» nicht in allen Punkten genehmigungsfähig ist. Folglich ist eine geringfügige Anpassung im Baureglement Art. 53f (ZPP «Gemeindehaus») notwendig.

Die Änderung der ZPP-Bestimmung (Art. 53f, Abs. 6 BauR) kann in Absprache mit dem Kanton (AGR) im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 und Abs. 8 der kantonalen Bauverordnung (BauV) vorgenommen werden.

Die geringfügige Änderung wird nachfolgend erläutert und begründet.

2. Änderungen Baureglement mit Begründung

Genehmigungsvorbehalt

Die Gemeinde legt in Art. 53f «ZPP Gemeindehaus», Abs. 6 «Energie» des Baureglements (BauR) das Folgende fest:

«Es gelten die Bestimmungen der kommunalen Richtplanung Energie.»

Der Verweis auf den kommunalen Richtplan Energie, bzw. diesen allgemein für grundeigentümerverbindlich zu erklären, ist planungsrechtlich nicht zulässig. In Art. 13 ff. des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) sind die Kompetenzen der Gemeinden abschliessend geregelt. Allfällige kommunale Vorschriften zur Energienutzung müssten konkret in der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement) oder im Rahmen einer Sondernutzungsplanung (Überbauungsordnung bzw. -vorschriften) formuliert werden. Folglich ist der Art. 53f, Abs. 6 BauR nicht genehmigungsfähig und ist entsprechend anzupassen.

Änderung Baureglement mit Begründung

Die ZPP «Gemeindehaus» umfasst ausschliesslich die Parzellen Nr. 516, deren Eigentümerin die Gemeinde selbst ist. Demnach liegt es im Interesse der Gemeinde, die Vorgaben des eigens erlassenen kommunalen Richtplans Energie einzuhalten. Der Verweis auf die Bestimmungen der kommunalen Richtplanung Energie in Art. 53f, Abs. 6 BauR ist daher obsolet und wird ersatzlos gestrichen. Die Abs. 7 «Lärmempfindlichkeitsstufe» (neu Abs. 6) und Abs. 8 «Inkrafttreten» (neu Abs. 7) werden fortlaufend nummeriert.

Von einer konkreten Formulierung von kommunalen Vorschriften zur Energienutzung in der baurechtlichen Grundordnung der ZPP «Gemeindehaus» sieht die Gemeinde ab. Einerseits, weil der vom Kanton (AGR) am 13. April 2015 genehmigte kommunale Richtplan Energie in den nächsten Jahren revidiert wird und die Übernahme einzelner Vorschriften daraus in das Baureglement dann allenfalls nicht mehr aktuell wäre. Andererseits, weil sich die Gemeinde mit dem innerhalb der ZPP «Gemeindehaus» geplanten Projekt «Sanierung Gemeindehaus» bereits an die Vorgaben des kommunalen Richtplans Energie hält. Der genehmigte Richtplan Energie bildet die konkrete Grundlage des am 30. März 2021 durch den Gemeinderat genehmigten Pflichtenhefts «Sanierung Gemeindehaus» und ist damit Bestandteil des aktuellen Sanierungsprojekts.

3. Verfahren

Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat von Muri bei Bern bringt, gestützt auf Art. 60 des kantonalen Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985, die geringfügige Änderung des Baureglements (Art. 53f «ZPP Gemeindehaus») zur öffentlichen Planaufgabe. Die öffentliche Auflage wurde am **Datum** im Anzeiger Region Bern publiziert.

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen vom **Datum** bis **Datum** in der Gemeindeverwaltung (Bauverwaltung, 3. Stock), Thunstrasse 74 in 3074 Muri bei Bern öffentlich auf und können während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Es können nur Einsprachen und Rechtsverwahrungen gegen die geringfügige Änderung der ZPP «Gemeindehaus» eingegeben werden. Diese sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich, mit einem Antrag und dessen Begründung bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

Beschlussfassung und Genehmigung

Die geringfügige Änderung der ZPP «Gemeindehaus» wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäss Art. 122 Abs. 8 BauV (Bekanntmachung) dem Kanton (AGR) zur Genehmigung eingereicht.